

Leitfaden zum Unterrichtsbetrieb am Tiroler Landeskonservatorium für die Zeit vom 29.11.2021 bis zum 12.12.2021

Die folgende Richtlinie dient als Grundlage für den Betrieb am Tiroler Landeskonservatorium zur Eindämmung von COVID-19 in der Zeit vom 29.11. bis zum 12.12.2021. Da sich der Erkenntnisstand laufend erweitert und sich rechtliche Vorgaben entsprechend ändern, wird gegebenenfalls eine laufende Anpassung der in diesem Leitfaden genannten Maßnahmen erfolgen.

I. Betrieb des Tiroler Landeskonservatoriums

- **Zutritt zu den Räumlichkeiten des TLK**
Die Gebäude sind von 08.00 Uhr bis 18.00 geöffnet
Schulfremde Personen haben keinen Zutritt.
- **Lehrbetrieb**
Es findet ausschließlich *Einzelunterricht* (einschl. Korrepetition) in *Präsenzform* mit Registrierung statt.
Gruppenunterricht ist, soweit möglich und pädagogisch sinnvoll, *online* abzuhalten. Ist dies nicht möglich bzw. sinnvoll, entfällt der Unterricht.
- **Prüfungen (Einzelprüfungen, kommissionelle Prüfungen)**
Solo/Duo Prüfungen finden in Präsenzform unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
Ensemble/Gruppen Prüfungen sind soweit möglich online abzuhalten. Ist dies nicht möglich, entfallen sie.
- **Klassenabende, Hearings, Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen** finden nicht statt.
- **Probe- und Überäume** können mit Registrierung von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr benützt werden.

II. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Lehrpersonen und das **Verwaltungspersonal** haben einen **3G Nachweis** zu erbringen.
Studierende haben einen **2G+ Nachweis** zu erbringen.

1. „1G-Nachweis“:

Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen
- c) Impfung, sofern mindestens ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tage

verstrichen sein müssen;

2. „2G-Nachweis“:

Nachweis gemäß Z 1 oder ein

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;

4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigen tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

5. „2G+-Nachweis“

Nachweis gemäß Z 1 oder 2 **und** Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf oder Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigen tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Der „Ninja-Pass“ für Schülerinnen und Schüler wird am Tiroler Landeskonservatorium als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß Pkt. 4 (3G-Nachweis) anerkannt. Geimpfte bzw. genesene Schülerinnen bzw. Schüler haben ihren „Ninja-Pass“ sowie ihren Impf- bzw. Genesungsnachweis vorzulegen.

Vorlage des Nachweises

Lehrpersonen haben den Nachweis auf Aufforderung dem Direktor vorzulegen. Studierende haben den Nachweis jeweils vor Beginn des Unterrichtes, der Probe bzw. des Übens dem Direktor (Haupthaus) bzw. dem Direktorstellvertreter (Werner Pirchner Haus) bzw. einer vom Dienstgeber beauftragten Person vorzulegen.

III. FFP2-Maskenpflicht

1. Lehrende und Verwaltungspersonal

Aufgrund § 8 Abs. 3 der 5. Covid-19-NotMV haben Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber beim Betreten von Arbeitsorten, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist.

Somit ist im gesamten Landesdienst und damit auch am TLK eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, insbesondere bei Zusammentreffen mit anderen Personen, bei Besprechungen, in Sozialräumen, in Gängen oder außerhalb von Einzelbüros. Diese Pflicht gilt nicht, soweit das Infektionsrisiko am Arbeitsort durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird. Als solche Maßnahmen gelten insbesondere:

- technische Schutzmaßnahmen, wie das Anbringen von Trennwänden oder Plexiglaswänden
- organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden fester Teams
- Einzelbüros (bzw. Unterrichtszimmer)

Weiters gilt diese Pflicht nicht nach den Ausnahmebestimmungen des § 18 Abs. 3, 4 und 6 der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (zB. spezielle Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Maske, Schwangere).

Ausnahmen gelten während Gesangs- und Blasinstrument- Unterricht.

2. Studierende

Für Studierende gilt Pkt. 1 sinngemäß.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die bisherigen Hygiene- und Abstandbestimmungen (regelmäßiges Lüften, Händewaschen.....).

V. Weitere Maßnahmen

Umfassend informieren:

Lehrpersonen und Studierende sind vom Direktor in geeigneter Weise über sämtliche nötige Maßnahmen zu informieren.

Krank? Zuhause bleiben! Verdachtsfall? Zuhause bleiben!

Jede Person, die sich krank fühlt, soll nicht an die Musikschule kommen. Dies gilt insbesondere bei Husten und Erkältung. Wenn sich eine Lehrperson krank fühlt, soll sie (wie auch schon bisher) nicht an die Musikschule kommen und sich krankmelden.

Verdachtsfälle und sonstige Hinderungsgründe:

Gesunde Lehrpersonen, die als Kontaktpersonen in Quarantäne sind, Lehrpersonen, die aufgrund eines Absonderungsbescheides in Quarantäne sind, ohne erkrankt zu sein, oder die ohne sich krank zu fühlen eine COVID-19-Infektion abklären lassen (Verdachtsfälle) oder, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben nicht an das Tiroler Landeskonservatorium kommen können (beispielsweise aufgrund von Einreisebeschränkungen), haben dies dem Dienstgeber im Dienstweg zu melden. Nach Möglichkeit ist in diesen Fällen „Home-Office“ zu vereinbaren.

Symptome?

Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss dieser Person bis zum Verlassen des Schulgebäudes sofort ein eigener, abgesonderten Raum zur Verfügung gestellt werden.

Helmut Schmid, MA – 26.11.2021

Vorstand der Abteilung Landesmusikdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung